

Charakter der sozialistischen Staatsmacht, auf den gleichen Grundsätzen und Zielen ihrer Tätigkeit. Es ist in Rechtsvorschriften geregelt. Dieses koordinierte Handeln zielt vor allem darauf ab, die einheitliche sozialistische Staatspolitik im gemeinsamen Handeln aller Staatsorgane durchzusetzen, bei der Leitung und Planung der Zweige und Bereiche die territorialen Produktionsbedingungen zu beachten und auszubauen, die örtlichen Ressourcen voll auszuschöpfen, die Territorien kontinuierlich zu entwickeln und damit die Arbeits- und Lebensbedingungen weiter zu verbessern. Dabei geht es auch darum, die Erfahrungen der örtlichen Staatsorgane in stärkerem Maße für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen der Minister und für die Erfüllung der Aufgaben der Ministerien zu nutzen. Die Beziehungen zwischen der zweiglichen und der territorialen Leitung sind also vielschichtig.²⁰

Bei den Beziehungen zwischen der zweiglichen und der territorialen Leitung handelt es sich um Leitungs- und Planungsbeziehungen sowie um Beziehungen der Koordinierung und Zusammenarbeit. Diese Beziehungen sind nicht auf die doppelte Unterstellung und das Bestehen von doppelt unterstellten Fachorganen der örtlichen Räte zu reduzieren, sondern sie gehen weit darüber hinaus und erlangen immer größere Dimensionen.

Es zeichnen sich vor allem folgende generelle *Richtungen der immer engeren Verflechtung zwischen der zweiglichen und der territorialen Leitung* ab:

- Entsprechend den Rechtsvorschriften sind die staatlichen Pläne für die Zweige und Bereiche in Abstimmung mit den örtlichen Räten zu erarbeiten. So sind die Industrieminister verpflichtet, die Räte der Bezirke in die Ausarbeitung wissenschaftlicher Prognosen und langfristiger Pläne sowie der Fünfjahr- und Jahrespläne des Industriebereiches einzubeziehen. Die Minister haben zu sichern, daß in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke grundlegende Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des geistig-kulturellen Lebens sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen in die Pläne aufgenommen werden. Das betrifft weiterhin Aufgaben und Ziele zum rationalen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes. Die Planungsordnung regelt im einzelnen, wie die Ministerien die örtlichen Räte in die Ausarbeitung der Pläne für die Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft einzubeziehen haben.
- Die Ministerien sind verpflichtet, die örtlichen Räte und ihre Fachorgane, in erster Linie die Räte der Bezirke und ihre Fachorgane, in die Vorbereitung solcher zentralen Entscheidungen einzubeziehen, die Auswirkungen auf das Territorium besitzen. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen mit ihnen zu beraten und deren Durchführung gemeinsam zu sichern.
- Auf der Grundlage des GöV sind die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte verpflichtet, mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit verfolgt das Ziel, auf

20 Vgl. IX. Parteitag der SED. Bericht..., a. a. O., S. 112.